

# TE OGH 2001/11/27 10b271/01m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2001

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der am \*\*\*\*\* verstorbenen Betroffenen Anna H\*\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, Pensionistin, zuletzt wohnhaft in \*\*\*\*\*, infolge ordentlichen Revisionsrekurses des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft, Wien 20., Forsthausgasse 16 - 20, vertreten durch Dr. Wolfgang Berger, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 7. September 2001, GZ 4 R 230/01t-25, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 10. August 2001, GZ 2 P 109/00p-21, bestätigt wurde, folgenden

## Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Das Erstgericht genehmigte die Schlussrechnung des Sachwalters und sprach dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft 1.810 S an Barauslagenersatz und 5.000 S an "Belohnung bzw Entschädigung" gemäß § 266 ABGB zu. Das Mehrbegehren auf Zuerkennung einer weiteren "Entschädigung" von 4.002,49 S (offenkundig) gemäß § 266 ABGB idF KindRÄG 2001 BGBI 2000/135 iVm § 10 VSPAG wies es ab. Das Erstgericht genehmigte die Schlussrechnung des Sachwalters und sprach dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft 1.810 S an Barauslagenersatz und 5.000 S an "Belohnung bzw Entschädigung" gemäß § 266 ABGB zu. Das Mehrbegehren auf Zuerkennung einer weiteren "Entschädigung" von 4.002,49 S (offenkundig) gemäß § 266 ABGB in der Fassung KindRÄG 2001 BGBI 2000/135 in Verbindung mit § 10 VSPAG wies es ab.

Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei. Die Entscheidung über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch hänge davon ab, ob dieser Anspruch nach § 266 ABGB idGf gemäß § 6 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des KindRÄG 2001BGBI 2000/135 schon für Tätigkeiten des Sachwalters vor dem 1. 7. 2001 bestehe. Die Entscheidung habe nicht Verfahrenskosten im Sinne des § 14 Abs 2 Z 1 AußStrG, sondern einen auf den Titel der Mühewaltung gestützten Honoranspruch zum Gegenstand.

## Rechtliche Beurteilung

Der Revisionrekurs des Vereins ist unzulässig.

Nach § 14 Abs 2 Z 1 AußStrG ist der Revisionsrekurs über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Diese

Rechtsmittelbeschränkung deckt sich mit der des § 528 Abs 2 Z 3 ZPO.

Die Bemessung der Kosten eines Kurators, Vormunds oder Sachwalters gehört zu den nicht weiter bekämpfbaren Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz (7 Ob 275/01v; 1 Ob 258/00y; 1 Ob 2007/96w mwN uva). Entscheidungen über den Kostenpunkt im Sinne des § 14 Abs 2 Z 1 AußStrG sind auch solche, die den Anspruchsgrund betreffen (7 Ob 275/01v; 5 Ob 110/01i). Es sind somit alle Entscheidungen, mit denen in irgendeiner Form über die Kosten oder die Belohnung eines Kurators, Vormunds oder Sachwalters abgesprochen wird, solche über den Kostenpunkt (7 Ob 275/01v; 5 Ob 110/01i; 1 Ob 258/00y).

Nichts anderes kann für den Entschädigungsanspruch gemäß § 266 ABGB idgF gelten, der gemäß § 10 VSPAG dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft für die Tätigkeit eines - wie hier - vom Verein namhaft gemachten Sachwalters zusteht, geht es doch dabei um ein belohnendes Entgelt für den mit der Tätigkeit eines Sachwalters gewöhnlich verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe.

Ist ein Rechtsmittel absolut unzulässig, so kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne § 14 Abs 1 AußStrG abhängt. Ein solches Rechtsmittel ist vielmehr ohne Prüfung der darin aufgeworfenen, für seine Zulässigkeit als ordentlicher Revisionsrekurs ins Treffen geführten Rechtsfragen zurückzuweisen (7 Ob 275/01v; 7 Ob 267/01t).

**Textnummer**

E63948

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:0010OB00271.01M.1127.000

**Im RIS seit**

27.12.2001

**Zuletzt aktualisiert am**

24.02.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)